

Mediadaten 2021



THEMEN 2021

SOZIOkultur 1-2021

LAND

Ländliche Räume entwickeln sich heterogen – manche werden abgehängt, andere prosperieren. Für die Gestaltung der Transformationsprozesse braucht der Strukturwandel gerade hier Begegnung und Dialog. Soziokultur wirkt in dem Zusammenhang als wichtiger Faktor. Welche Bedingungen sind erforderlich?

Redaktionsschluss: 15. Februar 2021

Anzeigenschluss: 1. März 2021

Versand: 13. KW

SOZIOkultur 3-2021

FRAUEN

Frauen spielen eine wichtige Rolle in der Soziokultur und leisten Hervorragendes. Doch noch immer sind sie strukturell benachteiligt und arbeiten oft unter prekären Bedingungen. Wie ist die Situation und wie kann sie verbessert werden? Welche Maßnahmen ergreift die Kulturpolitik?

Redaktionsschluss: 15. August 2021

Anzeigenschluss: 1. September 2021

Versand: 39. KW

SOZIOkultur 2-2021

KOMMUNALE KULTURPOLITIK

Die Rahmenbedingungen der Soziokultur hängen wesentlich von der Politik vor Ort ab. Wie wirken soziokulturelle Einrichtungen und kommunale Kulturpolitiker*innen in den Netzwerken zusammen? Wo und wie können sich soziokulturelle Akteure stärker einbringen?

Redaktionsschluss: 15. Mai 2021

Anzeigenschluss: 1. Juni 2021

Versand: 26. KW

SOZIOkultur 4-2021

NEUE FORMATE

In den vergangenen Monaten sind in der Soziokultur neue digitale und Hybridformate entstanden. Sie vernetzen, lassen teilhaben, holen die Welt in den Nahbereich - und machen Spaß. Gerade junge Leute haben innovative Ideen entwickelt. Welche Ansatzpunkte gibt es? Was ist übertragbar? Wo sind Schnittstellen zum realen Leben und wo Grenzen?

Redaktionsschluss: 5. November 2021

Anzeigenschluss: 25. November 2021

Versand: 52. KW

Herausgeber

Bundesverband Soziokultur e.V.

V.i.S.d.P.

Ellen Ahbe, Geschäftsführerin

Geschäftsstelle

Bundesverband Soziokultur e.V.
Lehrter Str. 27–30, 10557 Berlin
Telefon: 030-235 93 05-0
E-Mail: bundesverband@soziokultur.de
www.soziokultur.de

Rechnungsstelle

Bundesverband Soziokultur e.V.
c/o E-WERK Kulturzentrum GmbH
Fuchsenwiese 1, 91054 Erlangen
Telefon: 09131-80 05-15
E-Mail: E-Werk@E-Werk.de

Bankverbindung

DE 68 7635 0000 0024 0008 42
Sparkasse Erlangen

Heftformat

210 x 280 mm

Erscheinungsweise

vierteljährlich, zum Ende des Quartals

Version

Print- und Onlineversion

Onlineversion

kostenlos auf www.soziokultur.de

Printversion

Auflage: 1 900 Exemplare
Papier: Recycling Circle Offset Premium White
Seiten 100 g/qm, Umschlag 300 g/qm
Druck: Bogenoffset, 4/4-farbig
Preis: Einzelheft 3,50 Euro (zzgl. 2,10 Euro Versand)
Jahresabo 14,00 Euro (zzgl. 4,30 Euro Versand)
Bezug: Bundesverband Soziokultur e.V.

Reichweite

Die SOZIOkultur erhalten Abonnent*innen aus Institutionen der Politik, Kulturpolitik und Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie kontextuell arbeitende Verbände auf europäischer, Bundes- und Landesebene.

Die Zeitschrift wird in kulturwissenschaftlichen Studiengängen, soziokulturellen Landesverbänden und Zentren oft mehrfach gelesen. Die Printversion wird häufig an Entscheider*innen persönlich überreicht. Auf bundesweiten Tagungen und Kongressen wird die Zeitschrift zur Mitnahme ausgelegt.

Redaktion

Chefredaktion: Edda Rydzy
Redaktionsteam: Georg Halupczok, Matti Kunstek, Carsten Nolte, Kristine Schütt, Margret Staal
Redaktionsleitung und Layout: Ute Fürstenberg
Lektorat: Constanze König

Kontakt

Ute Fürstenberg
E-Mail: ute.fuerstenberg@soziokultur.de
Telefon: 030-235 93 05-14
Mobil: 0176 45 26 39 51

Leitung Öffentlichkeitsarbeit

Barbara Bichler
E-Mail: barbara.bichler@soziokultur.de

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

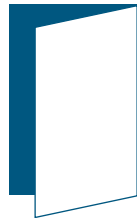
Stand: März 2021

Umschlagseiten

20 Prozent Rabatt für Mitglieder und Partner | Alle Preise zzgl. MwSt.

ACHTUNG! Die Anzeigenpreise beziehen sich auf gestaltete Anzeigen. Für eine Gestaltung aus geliefertem Text- und Bildmaterial durch den Bundesverband Soziokultur wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Nettopreis erhoben.

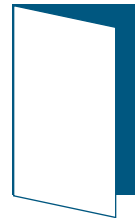
Titelseite, innen (Umschlagseite 2)



ganze Seite
210 x 280 mm

950,00 Euro

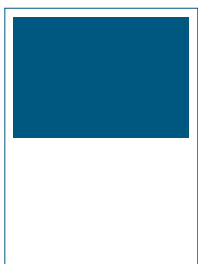
Rücktitel, innen (Umschlagseite 3)



ganze Seite
210 x 280 mm

750,00 Euro

Rücktitel, innen (Umschlagseite 3)



halbe Seite
200 x 134 mm

375,00 Euro

Rücktitel, außen (Umschlagseite 4)



ganze Seite
210 x 280 mm

1.100,00 Euro

ACHTUNG! Im Postzeitungsvertrieb wird auf der U4 oben rechts ein Adressaufkleber von zirka 90 x 50 mm platziert. Bitte bei der Gestaltung beachten!

Innenseiten

20 Prozent Rabatt für Mitglieder und Partner | Alle Preise zzgl. MwSt.

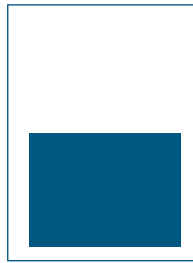
ACHTUNG! Die Anzeigenpreise beziehen sich auf gestaltete Anzeigen. Für eine Gestaltung aus geliefertem Text- und Bildmaterial durch den Bundesverband Soziokultur wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Nettopreis erhoben.

Innenseiten



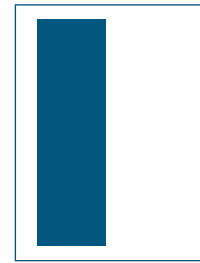
ganze Seite
210 x 280 mm

550,00 Euro



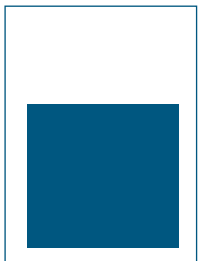
halbe Seite
187 x 125 mm

300,00 Euro



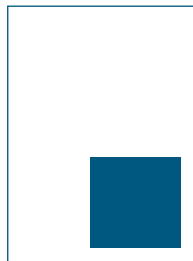
Spalte im Satzspiegel
80 x 240 mm

210,00 Euro



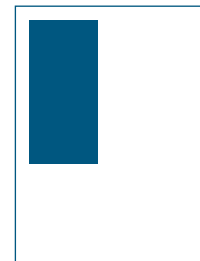
2/3 Seite
187 x 174 mm

420,00 Euro



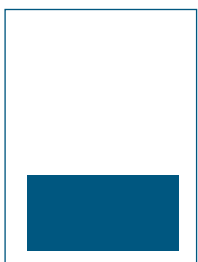
Sonderformat
100 x 100 mm

110,00 Euro



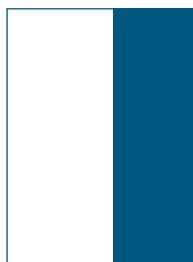
2/3 Spalte im Satzspiegel
80 x 160 mm

140,00 Euro



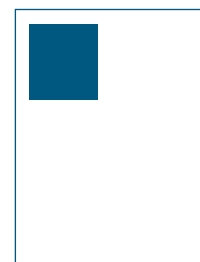
1/3 Seite
187 x 88 mm

210,00 Euro



Außenspalte
100 x 280 mm

315,00 Euro



1/3 Spalte im Satzspiegel
80 x 80 mm

70,00 Euro

Redaktionelle Beiträge / Beilagen / Rabatte / Technische Daten

20 Prozent Rabatt für Mitglieder und Partner | Alle Preise zzgl. MwSt.

ACHTUNG! Die Anzeigenpreise beziehen sich auf gestaltete Anzeigen. Für eine Gestaltung aus geliefertem Text- und Bildmaterial durch den Bundesverband Soziokultur wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Nettopreis erhoben.

Redaktionelle Beiträge als Anzeigen

Format: ganze Seite
Textumfang: max. 5 000 Zeichen*
500,00 Euro

Format: 2/3 Seite
Textumfang: max. 4 000 Zeichen*
380,00 Euro

Format: 1/2 Seite
Textumfang: max. 3 000 Zeichen*
250,00 Euro

* inklusive Leerzeichen sowie vor- und nachgestellter Angaben
(zum Beispiel Überschriften, Fußnoten, Links und Text zum/zur
Autor*in)

Rabatte bei Anzeigenschaltung

(bei Schaltung innerhalb von einem Jahr)

Malstaffel: ab 2 Schaltungen – 5 Prozent
ab 3 Schaltungen – 10 Prozent

Mengenstaffel: ab 2 Seiten – 5 Prozent
ab 3 Seiten – 10 Prozent
ab 4 Seiten – 15 Prozent

Beilagen

Dicke: < 2 mm
beigelegt
350,00 Euro

Dicke: > 2 mm
beigelegt
410,00 Euro

Dicke: < 2 mm
eingeklebt
400,00 Euro

Dicke: < 2 mm
eingeklebt
460,00 Euro

Technische Daten

Die Anzeige muss bis zum jeweiligen Anzeigenschluss in Form einer druckfähigen Datei mit mindestens 300 dpi Auflösung zur Verfügung gestellt werden.

Bitte rechnen Sie 3 mm Beschnittzugabe für alle Anschnittseiten ein, sowie 5 mm Mindestabstand zur Beschnittkante bei anschnittgefährdeten, motivrelevanten Text- und Bildelementen. Bitte senden Sie Ihre Daten per E-Mail an ute.fuerstenberg@soziokultur.de

Dateiformate: jpeg, tif, eps, pdf

Auftraggeber*in

Institution/Unternehmen

Ansprechpartner*in

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Website

1. Auftrag

Der/die Auftraggeber*in beauftragt den Bundesverband Soziokultur e.V. mit der Schaltung einer **Anzeige**, einem **redaktionellen Beitrag als Anzeige** oder der **Beilage** eines Druckerzeugnisses in der Zeitschrift SOZIOkultur auf Basis der aktuellen Mediadaten und Anzeigenbedingungen wie folgt.

2. Format/Platzierung

Anzeige

Maße: _____ x _____ mm, entspr. _____

Hochformat Querformat

Platzierung: Seite _____

Redaktioneller Beitrag als Anzeige

Format: _____

Textumfang: _____ Zeichen

ohne Bilder mit _____ Bild(ern)

Platzierung: Seite _____

Beilage

Format: _____ x _____ mm, entspr. _____

Umfang: _____ Seiten

Dicke: _____ mm

Auflage: _____ Stück

Platzierung: beigelegt
 eingeklebt auf S. _____

Ort/Datum/Auftraggeber*in

Auftragnehmer



Bundesverband Soziokultur e.V.

Lehrter Str. 27-30, 10557 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 235 93 05-0

E-Mail: bundesverband@soziokultur.de

Website: www.soziokultur.de

Vertreten durch: Ellen Ahbe, Geschäftsführerin

3. Schaltertermin

Die Anzeige/Beilage wird in Ausgabe/n _____ veröffentlicht/beigelegt.

4. Preis

Preis (netto): _____ Euro

zzgl. Gestaltung (15 Prozent) _____ Euro

abzgl. Rabatt (20 Prozent) _____ Euro

Gesamt: _____ Euro

zzgl. Mwst. (19 Prozent) _____ Euro

Preis (brutto): _____ Euro

Der Betrag ist nach Rechnungsstellung zu zahlen, frühestens jedoch mit Erscheinen der gebuchten Ausgabe, Mehrfachaufträge quartalsweise nach jeweiligem Erscheinen.

5. Sonstiges

Der/die Auftraggeber*in bestätigt, dass er/sie die aktuellen Mediadaten und Anzeigenbedingungen des Bundesverbandes Soziokultur e.V. erhalten hat und diese Bestandteil dieses Auftrags sind. Der/die Auftraggeber*in stellt die Anzeige bis zum jeweiligen Anzeigenschluss in Form einer druckfähigen Datei durch Übermittlung der Daten per E-Mail an **ute.fuerstenberg@soziokultur.de** zur Verfügung. Korrekturabzüge werden nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers/der Auftraggeberin erstellt.

Der Auftrag ist für ihn/sie bindend, sofern der Bundesverband Soziokultur e.V. ihn per Mail oder durch Unterschrift binnen fünf Werktagen schriftlich bestätigt.

Ort/Datum/Auftragnehmer

1. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der/die Auftraggeber*in die Anzeigenbedingungen und die jeweils gültige Preisliste des Bundesverbandes Soziokultur e.V. (nachfolgend BVS genannt) für Werbeaufträge in der Printpublikation SOZIOkultur als verbindlich an.
2. Der Vertrag zwischen Auftraggeber*in und BVS kommt zustande, wenn dieser den Auftrag schriftlich bestätigt. Bei Einwendungen hat der/die Auftraggeber*in innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung dieser schriftlich zu widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Schweigen des Auftraggebers/der Auftraggeberin als Zustimmung zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung.
3. Ein „Auftrag“ im Sinne dieser Anzeigenbedingungen ist der Vertrag zwischen BVS und Auftraggeber*in über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen, redaktioneller Pressebeiträge oder anderer Werbemittel (zum Beispiel Beilagen) eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend stets als „Werbungtreibende“ bezeichnet) in der Printpublikation SOZIOkultur zum Zweck der Verbreitung.
4. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, wobei die Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers/der Auftraggeberin erfolgen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.
5. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von dem BVS mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
6. Der BVS behält sich vor, Aufträge ganz oder teilweise abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für den BVS wegen des Inhalts, der Herkunft, der Gestaltung oder der technischen Form unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber/der Auftraggeberin unverzüglich mitgeteilt.
7. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber/die Auftraggeberin verantwortlich. Bei der Anlieferung von Druckunterlagen ist er/sie verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben des BVS entsprechende Vorlagen für Anzeigen und andere Werbemittel rechtzeitig bis zum Druckunterlagenschluss anzuliefern. Zur Farbabstimmung wird ein stand- und farbverbindlicher Digitalproof benötigt, der den Fogra-Medienkeil enthält und der ISO 12647-2 beziehungsweise dem jeweils aktuellen Medienstandard entspricht. Ohne einen solchen Proof wird keine Gewähr für die farblich richtige Wiedergabe übernommen. Korrekturabzüge werden nicht versandt.
Liegen dem BVS die Druckunterlagen bis zum Druckunterlagenschluss nicht oder nicht vollständig vor, so wird bei einem Abschluss das vorher geschaltete Motiv wiederholt. Bei einer Einzelanzeigenschaltung wird der gesamte Anzeigenpreis berechnet. Sollte sich ein*e neue*r Auftraggeber*in finden, so wird der Rechnungsbetrag um den Betrag, den diese*r für die Anzeige zahlt, gekürzt. Entstehen dem BVS durch die nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anlieferung von Druckunterlagen Aufwendungen oder ein Schaden, so hat der/die Auftraggeber*in Ersatz zu leisten. Kosten des BVS für von dem/der Auftraggeber*in gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat diese*r zu tragen. Vereinbart ist die für die genannte Publikation nach Maßgabe der Angaben in den Mediadaten des BVS und in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder anderen Werbemittel im Rahmen der durch die von dem/der Auftraggeber*in übersandten Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass der/die Auftraggeber*in den Vorgaben des BVS zur Erstellung und Übermittlung der Druckunterlagen entspricht.
8. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den/die Auftraggeber*in zurückschickt. Die Pflicht des BVS zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der Anzeige.
9. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit beziehungsweise Leistung, so hat der/die Auftraggeber*in Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige beziehungsweise Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen.
Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen von dem/der Auftraggeber*in binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden, anderenfalls sind alle Rechte ausgeschlossen.
Der BVS haftet für sämtliche Schäden, gleich aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im Geschäftsverkehr mit Unternehmer*innen auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter*innen oder leitende Angestellte des BVS verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der BVS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der BVS nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – unverzüglich nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden, spätestens jedoch sieben Tage nach Erhalt des Belegs. Alle gegen den BVS gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.
10. Der BVS versendet seine Rechnung spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels. Die Rechnung ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern sich ein anderer Zahlungstermin nicht aus einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien ergibt.
11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz erhoben sowie die Einziehungskosten berechnet. Der BVS kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers/der Auftraggeberin ist der BVS berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlussstermin und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
12. Wenn die Publikation, in der die Anzeige oder das andere Werbemittel des Auftraggebers/der Auftraggeberin vertragsgemäß zu erscheinen hat, weniger als einen Monat später als zu dem ihm/ihr mitgeteilten Termin erscheint, ist dies nicht als Verzug des BVS anzusehen und begründet keine Rechte zugunsten des Auftraggebers/der Auftraggeberin.
13. Der BVS liefert nach seiner Wahl kostenfrei bis zu drei vollständige Belegexemplare oder eine entsprechende Anzahl von Anzeigenausschnitten oder Belegseiten an den/die Auftraggeber*in. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des BVS über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige oder des anderen Werbemittels.
14. Aus einer Auflagenminderung kann ein Anspruch auf Preisminderung bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen nur hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren 10 Prozent, bei 10.000 Exemplaren 15 Prozent, bei 20.000 Exemplaren 20 Prozent beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der BVS dem/der Auftraggeber*in von einer Verringerung der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass diese*r vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
15. Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden in jedem Einzelfall an die Preislisten des BVS zu halten.
16. Der/die Auftraggeber*in gewährleistet, dass er/sie alle zur Veröffentlichung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Er/sie trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der gelieferten Werbemittel. Der/die Auftraggeber*in stellt den BVS im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der/die Auftraggeber*in den BVS von allen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der/die Auftraggeber*in ist verpflichtet, den BVS nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der/die Auftraggeber*in überträgt dem BVS sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
17. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des BVS als auch in fremden Betrieben, derer sich der BVS zur Erfüllung des Auftrages bedient – hat der BVS Anspruch auf volle Bezahlung der vereinbarten Leistung, wenn die betreffende Publikation mit erheblicher Verspätung vom BVS ausgeliefert worden ist (vergleiche Ziffer 12). Bei geringeren Verkaufsauslieferungen wird die vereinbarte Vergütung in dem gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die zugesagte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Im Übrigen besteht in den oben genannten Fällen keine Pflicht des BVS auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder andere Werbemittel.
18. Erfüllungsort ist der Sitz des BVS. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des BVS. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers/der Auftraggeberin, auch bei Nicht-Unternehmern, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der/die Auftraggeber*in nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des BVS vereinbart.